

Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 15. Juni 2015

Der Markt Wiggensbach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs.1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) folgende, Gebührensatzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

§ 1

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Der Markt erhebt,
 1. Grabschaftsgebühren,
 2. Überführungs- und Bestattungsgebühren,
 3. sonstige Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebühren-ordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (4) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

§ 2

- (1) Gebührenpflichtig ist
 1. wer das Benutzungsrecht an einem Grab erwirbt,
 2. wer den Auftrag an den Markt erteilt hat.
- (2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

(1) Die Gebühren für den Erwerb des Benutzungsrechtes betragen:

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| 1. für ein Einzelgrab | 460,-- EUR |
| 2. für ein Doppelgrab | 760,-- EUR |
| 3. für ein Familiengrab | 1.290,-- EUR |
| 4. für ein Kindergrab | 222,-- EUR |
| 5. für ein Urnengrab | 294,-- EUR |
| 6. Urnengrab/Baum | 270,-- EUR |
| 7. Urnengrab/Wand | 402,-- EUR |
| 8. Urnengrab/Einheitsstehle/je Platz | 534,-- EUR |
| 9. Urnengrab/Edelstehle/je Platz | 402,-- EUR |

(2) Die Gebühren für die Verlängerung des Benutzungsrechtes um weitere 20 bzw. 12 Jahre sind die gleichen wie beim Erwerb. In den übrigen Fällen beträgt die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechtes für jedes angefangene Jahr 1/20 bzw. 1/12 der Gebühr nach Abs. 1.

§ 4

Die Gebühr für jede Aufbahrung und Benutzung des Leichenhauses, einschließlich des Sargwagens, beträgt 117,-- EUR.

§ 5

Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) sowie für die Mitwirkung des Friedhofswärters bei der Beerdigung beträgt

- | | |
|--|------------|
| 1. für Urnen | 146,-- EUR |
| 2. für Urnen/vorbereitete Köcher | 133,-- EUR |
| 3. für Kinder bis zu 7 Jahren | 455,-- EUR |
| 4. für Kinder über 7 Jahre u. Erwachsene | 585,-- EUR |

§ 6

Verwaltungskosten und sonstige Gebühren werden erhoben für:

1. die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen von 1,50 bis 50,-- EUR.
2. Genehmigungen und Einzelanordnungen nach dem Bestattungsrecht von 1,50 bis 50,-- EUR.
3. Die Ausgrabung einer Leiche:
 - a) Kinder bis zu 7 Jahren 455,-- EUR
 - b) Kinder über 7 Jahre und Erwachsene 585,-- EUR
4. Die Widerbestattung einer ausgegrabenen Leiche in einem neuen Grab:
 - a) Kinder bis zu 7 Jahren 455,-- EUR
 - b) Kinder über 7 Jahre u. Erwachsene 585,-- EUR
5. Die Ausgrabung einer Urne 146,-- EUR
6. Die Widerbestattung einer Urne 146,-- EUR

§ 7

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15. Dez. 1989, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dez. 2002, außer Kraft.

Wiggensbach, 15. Juni 2015

Thomas Eigstler
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 15. Juni 2015 ausgefertigt.

Die Satzung wurde am 19. Juni 2015 im Wochenblatt veröffentlicht.